



Hinweise zur Notenmitteilung und Wegfall der Versendung von „Fünferbescheiden“

Notenbekanntgabe:

Vollzug der §§ 32 Abs. 2 Satz 3, 38 Satz 7, 41 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern – RaPO vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt – APO HI vom 28.11.2011 und des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 31. Juli 2002 und des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 13.12.2011.

Die Mitteilung der Noten (incl. der geschriebenen „Fünfer“ und „Fristfünfer“) erfolgt ausschließlich durch hochschulöffentliche Bekanntgabe (Ausnahmen: Exmatrikulationsfünfer).

Bitte beachten Sie Folgendes:

Wenn Sie in Ihrer persönlichen Semester-Notenbekanntgabe feststellen, dass Sie in einem Fach die Note „5,0“ erzielt haben, lesen Sie zu den einzuhaltenden Wiederholungsfristen bitte die Informationsblätter **„Allgemeine Informationen über Wiederholungsfristen im Prüfungsverfahren sowie anlässlich von Notenfeststellungen“**.

Fristenbelehrungen bzgl. der Fristfünfer werden Ihnen bis spätestens vier Wochen nach dem Tag der Notenbekanntgabe in der Notenblatt-Information über das Studierendenportal bekannt gemacht. Die Fristenbelehrung erfolgt durch die Notenblatt-Information sowie über Informationsblätter **„Allgemeine Informationen über Wiederholungsfristen im Prüfungsverfahren sowie anlässlich von Notenfeststellungen“**.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten rechtzeitig an das Prüfungsamt der Technischen Hochschule Ingolstadt!

Prüfungsamt der Technischen Hochschule Ingolstadt

Rechtsstand: Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO vom 17.10.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06.08.2010

Hochschulöffentliche Bekanntmachung 02/2012 und durch Aushang am Tag der Notenbekanntgabe

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe A.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe B.) werden.

A. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Technische Hochschule Ingolstadt, Postfach 21 04 54, 85019 Ingolstadt (Hausanschrift: Esplanade 10, 85049 Ingolstadt) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (zu Bescheidziffer 1: Technische Hochschule Ingolstadt / zu Bescheidziffer 2: Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

B. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (zu Bescheidziffer 1: Technische Hochschule Ingolstadt / zu Bescheidziffer 2: Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wurde im Bereich personenbezogener Prüfungsentscheidungen ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung 02/2012 und durch Aushang am Tag der Notenbekanntgabe